

Absender:

**Kassenzahnärztliche Vereinigung
S a a r l a n d
- Haus der Zahnärzte -
Abt. Buchhaltung
Postfach 10 16 61
66016 Saarbrücken**

- Bitte im Original zurücksenden! -

Selbtschuldnerische Bürgschaft zugunsten der KZV Saarland

Der/Die Unterzeichner der vorliegenden Erklärung beabsichtigt/beabsichtigen die Gründung des medizinischen Versorgungszentrums (MVZ)

**Name der MVZ-Gesellschaft bzw.
Der MVZ-Trärgesellschaft:
Anschrift, Sitz:
Gesellschaftsvertrag vom:
Steuernummer, Finanzamt:
Handelsregisternummer:**

- im Folgendem „MVZ“ genannt -

in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Gem. § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V ist für die Zulassung eines MVZ in der Rechtsform der GmbH Voraussetzung, dass der/die Gesellschafter selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das MVZ aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben; dies gilt auch für Forderungen, die erst nach Auflösung des MVZ fällig werden.

Vor diesem Hintergrund erkläre(n) ich/wir das Folgende:

Ich/Wir,

1. **Name, Vorname:
Anschrift:**

2. **Name, Vorname:** _____
Anschrift: _____
3. **Name, Vorname:** _____
Anschrift: _____
4. **Name, Vorname:** _____
Anschrift: _____
5. **Name, Vorname:** _____
Anschrift: _____

- im Folgenden „Bürge“ genannt –

übernehme(n) - als Gesamtschuldner – eine selbstschuldnerische Bürgschaft für sämtliche bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, Forderungen von Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen, die sich aus der vertragszahnärztlichen Tätigkeit gegen das MVZ oder dessen Rechtsnachfolger ergeben.

Sind mehrere Hauptschuldner gegeben, gilt die Bürgschaft für die Ansprüche gegen jeden dieser Schuldner.

- 1) Der Bürge kann aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden. Sind die durch die Bürgschaft gesicherten Forderungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen fällig und erfüllt der Hauptschuldner diese nicht, kann sich die Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland an den Bürgen wenden, der dann aufgrund seiner Haftung als Selbstschuldner nach Aufforderung durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland Zahlung zu leisten hat. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin ist nicht verpflichtet, zunächst gegen den Hauptschuldner gerichtlich vorzugehen.
- 2) Der Bürge verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit gem. § 770 Abs. 1 BGB und der Aufrechenbarkeit gem. § 770 Abs. 2 BGB sowie der Vorausklage gem. § 771 BGB. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die Gegenforderung des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 3) Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland verzichtet nicht schon dadurch auf ihr zustehende Rechte, dass sie diese nicht oder nicht unverzüglich geltend macht.
- 4) Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland ist nicht verpflichtet, sich zunächst an andere Sicherheiten zu halten, bevor sie den Bürgen in Anspruch nimmt.
- 5) Sind oder werden einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bürgschaftserklärung unwirksam oder undurchsetzbar, so berührt dies nicht die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen dieser Bürgschaftserklärung. Die unwirksame und undurchsetzbare Bestimmung gilt in diesem Fall als durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen

Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke dieser Bürgschaftserklärung gilt eine Bestimmung als vereinbart, der dem mit dieser Bürgschaftserklärung verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weitgehen wie möglich entspricht.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en):

zu 1. _____

zu 2. _____

zu 3. _____

zu 4. _____

zu 5. _____